

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Schweizerische Südostbahn AG

Stand: Januar 2018

1 Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die von der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) erteilten Aufträge zur Lieferung von Ware sowie zur Erbringung von Dienst- und werkvertraglichen Leistungen aller Art durch den Lieferanten. Die AEB bilden Bestandteil des Einzelvertrages. Abweichungen setzen eine schriftliche Vereinbarung voraus.
- b) Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

2 Offerte und Vertragsschluss

- a) Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen des Lieferanten sind für SOB kostenlos. Das Angebot hat genau der Anfrage der SOB zu entsprechen. Bei Abweichungen muss der Lieferant darauf hinweisen. Es steht dem Lieferanten frei, zusätzliche Varianten einzureichen. Das Angebot ist während drei Monaten ab Eingang bei SOB verbindlich.
- b) Ein Auftrag an den Lieferanten kommt nur durch schriftliche Bestellung der SOB gültig und verbindlich zustande. Einwände gegen die Bestellung hat der Lieferant innerhalb von 10 Tagen der SOB mitzuteilen. Andernfalls gelten die Bestellung und diese AEB als in allen Teilen akzeptiert, auch wenn die Bestellung von der Offerte des Lieferanten abweicht. Eine von der schriftlichen Bestellung oder diesen AEB abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Rückbestätigung der SOB verbindlich.
- c) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung von Bestellungen zwischen SOB und dem Lieferanten müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Vorbehalten bleiben die Verzugs- und/oder Mängelrechte der SOB.

3 Preise

- a) Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise für die hängigen Bestellungen und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend.
- b) Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält sich SOB die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung vor. Der vereinbarte Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die Verpackungs-, Transport-, und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben.

- c) Die Preise sind exkl. Mehrwertsteuer anzugeben, die MwSt. ist zum jeweils gültigen Satz separat auszuweisen. Werden Preise ab Werk des Lieferanten, ab Grenze oder ab einem anderen Ort vereinbart, trägt SOB die Transportkosten ab dem vereinbarten Ort. Sämtliche übrigen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

4 Lieferung

- a) Der Lieferant trägt bis zum Eingang der Lieferung am Bestimmungsort die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs der Ware. Nutzen und Gefahr gehen nach Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf SOB über. In speziellen Fällen werden Transportarten und Wege bei Vertragsabschluss vereinbart.

4.1 Geistiges Eigentum; Nutzungsrechte

- a) Bestimmungsort ist die von SOB in der Bestellung bezeichnete Lieferadresse. Erfolgt die Lieferung an einen falschen Bestimmungsort, ist der Lieferant für die Weiterleitung an den richtigen Bestimmungsort auf seine Kosten besorgt. In Absprache organisiert SOB die Weiterleitung auf Kosten des Lieferanten. Die Transportkosten und zusätzlich eine Umtriebsgebühr werden von der Lieferantenrechnung abgezogen.
- b) Die Übergabe der Ware erfolgt mit Lieferschein. Bei Reparaturbestellungen ist ein Reparaturbericht der Ware beizulegen oder per Fax zu übermitteln.
- c) Sämtliche Rechte des Geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, an Inhalten der elektronischen Plattformen, des Webshops und der App verbleiben bei SOB oder den jeweiligen Rechteinhabern.

5 Liefertermin

- a) Der Lieferant leistet vollumfänglich Gewähr für die Einhaltung der festgelegten Liefertermine. Mit Ablauf gerät er ohne weiteres in Verzug. Bei Lieferterminüberschreitungen haftet der Lieferant der SOB für sämtliche ihr aus der verspäteten Lieferung entstandenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Davon ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
- b) Wenn Lieferungsverzögerungen zu erwarten sind, muss der Lieferant SOB so rasch wie möglich benachrichtigen. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten, ohne dass SOB benachrichtigt wird, kann SOB eine angemessene Frist für nachträgliche Erfüllung setzen oder – und zwar auch in Fällen höherer Gewalt – unverzüglich auf die Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- c) Für Teillieferung und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche Einverständnis der SOB einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Teillieferungen, Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständige Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- d) Bei Reparaturbestellungen ist es wünschenswert, dass so schnell wie möglich repariert wird. Der vereinbarte Liefertermin darf unterschritten werden.

6 Gewährleistung und Haftung

- a) Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften und Qualität hat, uneingeschränkt betriebstüchtig ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen. Der Lieferant garantiert weiter, dass die Einhaltung sämtlicher Normen und Vorschriften betreffend Arbeits-, Produkt- und Betriebssicherheit eingehalten sind, die Ware dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung. In den Räumen der SOB sind deren Hausregeln strikt einzuhalten.
- b) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Schutz- und Eigentumsrechte Dritter verletzt werden (Patente, Muster, Modelle, usw.). Andernfalls hat SOB das Recht, Schadenersatz zu verlangen.
- c) Der Lieferant leistet während zwei Jahren ab Datum der Inbetriebnahme, längstens jedoch während drei Jahren nach Lieferung, vollumfänglich Gewähr für die Mängelfreiheit der von ihm geleisteten Arbeiten bzw. der von ihm bearbeiteten, gefertigten und/oder gelieferten Ware und Werke. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garantiezeiten vorgesehen sind, gelten diese.

7 Mängelrüge und Mängelrechte

- a) Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge nimmt SOB so rasch als möglich vor, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein. Verdeckte Mängel können während der gesamten Gewährleistungsfrist gerügt werden. Bezüglich der zulässigen Mengen- und Qualitätstoleranzen gelten die Normen der Branchenverbände. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werksabnahmen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrechte.
- b) Liegt ein Mangel vor, so hat SOB die Wahl, unentgeltlich Nachbesserung innert angemessener Frist zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen.
- c) Mit der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistung neu zu laufen. Kommt der Lieferant einem Begehren auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innert angemessener Frist nach, ist SOB an die von ihr getroffene Wahl nicht mehr gebunden.
- d) Das Recht der SOB, Schadenersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten. Führt ein vom Lieferanten bearbeitetes, gefertigtes und/oder geliefertes Produkt infolge Fehlerhaftigkeit zu Personen- oder Sachschäden, so ist der Lieferant verpflichtet, die Haftung für allfällige daraus resultierende Ansprüche aus Produkthaftpflicht zu übernehmen und SOB diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten.

8 Rechnungstellung und Zahlung

- a) Innert 30 Tage nach Lieferung der Ware oder Erbringen der Dienst- oder werkvertraglichen Leistung ist die Rechnung an folgende Adresse zu richten:

Schweizerische Südostbahn AG
Kreditorenbuchhaltung
Bahnhofplatz 1a
9001 St. Gallen

- b) Falsch adressierte Rechnungen werden retourniert und können zu Zahlungsverzögerungen führen.
- c) Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs, frühestens jedoch mit dem der Ablieferung. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb 60 Tagen nach Ablieferung.
- d) Vorauszahlungen können in begründeten Fällen vereinbart werden, sofern die Bestellsumme CHF 100 000.– übersteigt und der Lieferant vollumfänglich Sicherheit in Form einer Bankgarantie leistet. Die Zahlungsmodalitäten werden mit der Bestellung festgelegt. Der Lieferant hat für jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu stellen.
- e) Bei Lieferungsverzögerungen und/oder im Falle mangelhafter Lieferung ist SOB berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten. Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SOB weder abgetreten noch verpfändet werden.

9 Diskretion und Datenschutz

- a) Die Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- b) Jegliche Veröffentlichung von Werbung im Zusammenhang mit der SOB setzt eine schriftliche Einwilligung der SOB voraus.

10 Änderungen der AEB

- a) Die SOB behält sich vor, die AEB jederzeit zu ändern.

11 Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Die AEB unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf («Wiener Kaufrecht»). Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden AEB ist St. Gallen.
- b) Die vorstehende Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel gilt nicht, sofern und soweit der Lieferant sich nach der einschlägigen Rechtsordnung zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts berufen kann.